

Kammersatzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Der Errichtungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 18.10.2000 die folgende Kammersatzung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gemäß § 6 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) vom 19. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 423) beschlossen, geändert durch die Kammerversammlung am 16.03.2002, geändert durch die Kammerversammlung am 21.08.2004, geändert durch die Kammerversammlung am 24.11.2004, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der PKN vom 03.09.2005, und geändert die Kammerversammlung am 25.04.2009

Präambel

¹ Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. ² Dabei ist besonders die Einheit aller approbierten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und derer, die sich in der praktischen Ausbildung befinden ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns. ³ Die Kammerversammlung soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen.

§ 1

Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist die gesetzliche Berufsvertretung aller niedersächsischen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie derer, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen befinden.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.
- (3) Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wahrt die beruflichen Interessen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie derer, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen befinden im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit.
- (2) ¹ Sie überwacht die Berufspflichten ihrer Mitglieder sowie derer, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen befinden. ² Sie erstellt dafür eine Berufsordnung.
- (3) ¹ Sie ist um Erhaltung und Entwicklung des hohen Qualifikationsniveaus der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bemüht und berät sie in Fragen der Berufsausbildung und -ausübung. ² Sie kann Qualifikationssicherungsmaßnahmen, berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Zusatzqualifikationen organisieren und bescheinigen.
- (4) Sie fördert die Kooperation zwischen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie denen, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen befinden, und psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit weiteren Professionen, die mit psychotherapeutisch relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind.
- (5) Sie bildet zusammen mit der Ärztekammer Niedersachsen einen Beirat zur gemeinsamen Erörterung der berufsübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Weiterbildung.
- (6) ¹ Sie wirkt auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander hin. ² Dafür bildet sie Schlichtungsausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern. ³ Außerdem schlichtet sie Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind. ⁴ Dafür richtet sie Schlichtungsstellen zur Prüfung von Behandlungsfehlern ein, wobei die Zuständigkeit anderer Stellen unberührt bleibt.
- (7) Sie kann für ihre Kammermitglieder und deren Familienangehörige Versorgungseinrichtungen und Fürsorgeeinrichtungen schaffen.
- (8) Sie hat die Aufgabe, in allen den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen
 - a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen oder Gutachter

- zu benennen und
- b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen sowie Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, zu informieren und zu beraten.
- (9) Sie wirkt auf eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung hin und unterstützt Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.
- (10) Sie fördert die Weiterentwicklung der Psychotherapie auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Verbesserung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung.
- (11) Sie fördert die Zusammenarbeit mit Patientenvertretungen und Selbsthilfeeinrichtungen.
- (12) Sie unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (13) Sie arbeitet mit den Kammern anderer Länder zusammen und wirkt in der Bundespsychotherapeutenkammer mit.
- (14) Im Übrigen nimmt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen die sich aus dem Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) ergebenden Aufgaben wahr.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sind die Kammerversammlung und der Vorstand der Kammer.
- (2) Das Mitteilungsblatt der Kammer gemäß § 26 Abs. 2 HKG ist das "Psychotherapeutenjournal" (PTJ) und in Eilfällen ein Rundschreiben, das jedem Kammermitglied zugesandt wird und als Mitteilungsblatt gekennzeichnet ist.

Kammerversammlung

§ 4 Zusammensetzung der Kammerversammlung

Die Kammerversammlung setzt sich aus den nach dem dritten Kapitel des ersten Teils des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gewählten Mitgliedern zusammen.

§ 5 Aufgaben der Kammerversammlung.

Der Kammerversammlung obliegt

1. die Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere die
 - a) Kammersatzung,
 - b) Haushalts- und Kassenordnung,

- c) Beitragsordnung,
- d) Kostensatzung,
- e) Berufsordnung,
- f) Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung,
- g) Notfalldienstordnung,
- h) Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der PKN,
- i) Satzung für die Ethikkommission.

2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
3. die Bildung der Ausschüsse,
4. die Entscheidung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien, z. B. in den Beirat gemäß § 9 Abs. 4 HKG
5. die Errichtung von Versorgungseinrichtungen und sonstigen sozialen Einrichtungen,
6. die Wahl des Vorstandes der Kammer,
7. die Feststellung des Haushaltsplans,
8. die Entlastung des Vorstandes der Kammer,
9. die Errichtung von Bezirksstellen oder weiteren Untergliederungen,
10. die Verabschiedung von Entschließungen, mit denen die gemeinsamen beruflichen Belange der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie derer, die sich in der praktischen Ausbildung zu diesen Berufen befinden, gewahrt werden sollen,
11. die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen,
12. der Erlass einer Schlichtungsordnung,
13. die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen für Organmitglieder sowie Mitglieder der Bezirksstellenvorstände,
14. die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

§ 6 Einberufung der Kammerversammlung

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer beruft schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jährlich mindestens zweimal Sitzungen der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. ²Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post. ³Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, beruft das Mitglied die Kammerversammlung ein, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und wenn auch dieses verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstandes.
- (2) Eine Sitzung der Kammerversammlung ist ferner auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung einzuberufen.
- (3) ¹Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist die neu gewählte Kammerversammlung vom bisherigen Präsidenten oder von der bisherigen Präsidentin binnen zwei Monaten einzuberufen.

- ² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der früheren Wahlperiode nicht mehr einberufen werden.
 - (5) Stehen Themen auf der Tagesordnung der Kammerversammlung der PKN, welche die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, so ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung des PVW zu der Sitzung der Kammerversammlung einzuladen.

§ 7

Tagesordnung der Kammerversammlung

- (1) ¹ Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen. ² Wird eine Kammerversammlung nach § 6 Absatz 2 einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Aufsichtsbehörde benannt hat.
- (2) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der versandten Einladung stehen, können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Anträge zur Änderung der Kammerstatuten, anderer Satzungen und Geschäftsordnungen müssen in der versandten Tagesordnung enthalten sein.
- (5) Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 8

Beratungen der Kammerversammlung

- (1) ¹ Die Kammerversammlung ist für Kammermitglieder öffentlich. ² Weiteren Personen kann auf Beschluss der Kammerversammlung die Anwesenheit gestattet werden. ³ Die Kammerversammlung kann auch Nichtmitgliedern Rederecht erteilen und Anhörungen vornehmen.
- (2) Die Kammerversammlung kann sich und ihren Ausschüssen eine ergänzende Geschäftsordnung geben, in der unter anderem Regelungen über die Beratung in der Versammlung und in den Ausschüssen aufzunehmen sind.
- (3) Bei den Themen, die die Interessen des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) berühren, ist dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung des PVW die Anwesenheit gestattet. Sie haben Rederecht zu diesen Themen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats auch Mitglied der Kammerversammlung der PKN ist, hat es auch Stimmrecht.

§ 9

Beschlussfassung der Kammerversammlung

- (1) ¹ Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Kammervorstandes stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt. ³ Die Kammerversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kammervorstandes oder ein sie oder ihn vertretendes Vorstandsmitglied stellt die Anträge zur Abstimmung. ² Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zunächst abgestimmt.
- (3) Geschäftsordnungsanträge gehen der Abstimmung über Abänderungsanträge und Hauptanträge vor.
- (4) ¹ Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. ² Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Kammerversammlung dies wünscht.
- (5) ¹ Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. ² Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³ Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (6) ¹ Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens drei Kammerversammlungsmitglieder widersprechen. ² Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

§ 10

Gruppenbildung

- (1) ¹ Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. ² Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann nur einer Gruppe angehören.
- (2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen stellvertretenden Gruppenmitgliedes und der übrigen Gruppenmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kammervorstandes unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe oder deren Auflösung sind der Präsidentin oder

dem Präsidenten des Kammervorstandes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (5) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sie sich auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 11

Rechte und Pflichten der Gruppen

- (1) ¹ Die Gruppen können Anträge im eigenen Namen stellen. ² Sie sind durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (2) ¹ Eine Gruppe kann verlangen, dass von ihr gestellte Anfragen, nachdem sie vom Vorstand oder von der oder dem vom Vorstand Beauftragten beantwortet worden sind, in der Kammerversammlung besprochen werden. ² Die Gruppe kann ferner bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Kammerversammlung verlangen, dass ein von ihr bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der Kammerversammlung genommen wird.
- (3) Beratungen der Gruppen zur Vorbereitung der Sitzung der Kammerversammlung werden von der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in gebotenen Maße unterstützt.

Ausschüsse der Kammerversammlung

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung bildet aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse für
1. Finanz- und Beitragsangelegenheiten mit sieben Mitgliedern,
 2. Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen mit sieben Mitgliedern,
 3. Psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung mit sieben Mitgliedern.
- (2) Es können von der Kammerversammlung weitere nicht ständige Ausschüsse gebildet werden, insbesondere für
1. Versorgungs- und Alterssicherung,
 2. Honorarangelegenheiten,
 3. Qualitätssicherung,
 4. Berufsordnung,
 5. Berufsethik.

§ 13

Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz, Entsendung in Gremien

- (1) ¹ Soweit Gruppen bestehen, sind diese bei der Bildung der Ausschüsse in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtheit der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht. ² Dabei ist das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden. ³ Soweit durch Gruppenvorschläge nach Satz 1 die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird, findet eine Wahl statt, bei der alle nicht einer im Ausschuss bereits vertretenen Gruppe angeschlossenen Mitglieder der Kammerversammlung wählbar sind. ⁴ Für die Wahl gilt § 9 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(2) Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied.

(3) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden.

(4) Die Ausschüsse können auch Nicht-Mitgliedern Rederecht erteilen und Anhörungen vornehmen.

(5) Für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien wie den gemeinsamen Beirat mit der Ärztekammer Niedersachsen gemäß § 9 Absatz 4 HKG gelten die vorstehenden Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 14

Einberufung, Verfahren

- (1) ¹ Das vorsitzende und im Verhinderungsfall dessen vertretendes Mitglied beruft die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein und leitet die Sitzung. ² Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

§ 15

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Kammerversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse der Kammerversammlung und auf dessen Wunsch auch des Vorstandes vor. Sie können hierzu Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹ Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten. ² Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) ¹ Der Ausschuss für psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung erarbeitet Beschlussvorlagen zur psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur Ermächtigung und Befugnis

von Kammermitgliedern zur Fort- und Weiterbildung und zur Zulassung von psychotherapeutischen Weiterbildungsstätten.² Die Ermächtigung oder Befugnis von Kammermitgliedern zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt grundsätzlich voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der weiterzubildende Psychologische Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten im entsprechenden Gebiet vertraut zu machen und 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen bezüglich Qualifikation, Berufstätigkeit und Lehrtätigkeit in den Fachrichtungen der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Rechnung tragen.
- (4) Der Ausschuss für Honorarangelegenheiten unterstützt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bei ihrer Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten, die z. B. anlässlich der Honorarabrechnung für psychotherapeutische Leistungen entstanden sind, zu schlichten sowie bei der Erstellung von Gutachten für Behörden und Gerichte bei Honorarstreitigkeiten.
- (5) Die Arbeitsgebiete der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus ihrer Bezeichnung.

Vorstand der Kammer

§ 16 Kammervorstand und dessen Wahl

- (1)¹ Der Kammervorstand besteht aus
 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 2. einem Mitglied, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und
 3. drei weiteren Mitgliedern.
- ² Ihm muss mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut angehören, die oder der bei der Wahl zur Kammerversammlung im Wählerverzeichnis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingetragen ist.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident, das sie oder ihn vertretende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitte der Kammerversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.
- (3) Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit erklären, kann Zuwahl aus der Gesamtheit der Kammermitglieder erfolgen.
- (4)¹ Gewählt ist als Präsidentin oder Präsident oder

als ihr oder sein stellvertretendes Mitglied, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung erhält.² Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.³ Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5)¹ Ist nach Durchführung der ersten beiden Wahlgänge gemäß Absatz 4 festzustellen, dass kein Mitglied gewählt wurde, das Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist, so ist im nächsten Wahlgang ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.² Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6)¹ Erfolgt die Wahl der zwei oder drei weiteren Mitglieder in einem Wahlgang, kann jedes Mitglied der Kammerversammlung bis zu zwei oder drei Stimmen abgeben.² Gewählt ist, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern die Mehrheit der Stimmen der Kammerversammlung erhält.³ Sind dadurch weniger als zwei oder drei Mitglieder gewählt, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.⁴ Führt dieses Verfahren zu mehr als zwei oder drei Gewählten, findet zwischen den Gewählten mit der niedrigsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.¹ Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17

Aufgaben des Kammervorstandes

Neben den ihm durch sonstiges Satzungsrecht der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Kammervorstand

1. die Beschlussfassung über die Organisationsstruktur der Verwaltung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen im berufsrechtlichen Verfahren,
3. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 7 Abs. 3 Satz 1 HKG,
4. die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
5. die Vorbereitung der Beratungen der Kammerversammlung und die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse,
6. die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Beirats zu bestimmen, die gemäß § 9 Abs. 4 HKG einvernehmlich mit der Ärztekammer Niedersachsen festzulegen sind,
7. die Herstellung des Einvernehmens mit dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten über den Vorschlag zur Bestellung der berufsrichterlichen Mitglieder des BerufsgERICHTS der approbierten nieder-

sächsischen Psychotherapeuten und des Gerichtshofes für die Heilberufe Niedersachsens, die Unterbreitung eines Vorschlags für die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder der genannten Gerichte sowie Entscheidungen über die Entschädigung für die Mitglieder des Berufsgeschichtes der approbierten niedersächsischen Psychotherapeuten und des Gerichtshofes für die Heilberufe,

8. das Führen der laufenden Geschäfte,
9. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
10. die Entscheidung über die Vergabe von Ehrenzeichen, Ehrenplaketten und sonstigen Auszeichnungen,
11. die Bestimmung eines Ersatzmitglieds für den Verwaltungsrat des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW), wenn ein internes Mitglied aus dem Verwaltungsrat vorzeitig ausgeschieden ist, dessen Platz der PKN zusteht, für die Zeit, bis ein Nachfolger von der Delegiertenversammlung des PVW gewählt worden ist.

§ 18

Einberufung des Kammervorstandes, Sitzungsleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Kammervorstandes und im Verhinderungsfall das sie oder ihn vertretende Kammervorstandsmitglied beruft die Sitzung des Kammervorstandes nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein.
- (2) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Kammervorstand unverzüglich einzuberufen.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorstand mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (5) Der Kammervorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Der Kammervorstand kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben, in der unter anderem Regelungen über die Beratung im Vorstand aufzunehmen sind.

§ 19

Beschlussfassung des Kammervorstandes

- (1) ¹ Der Kammervorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder ihre Auffassung schriftlich dargelegt hat. ² §§ 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹ Beschlüsse über einzelne Fragen können auch

im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht. ² Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kammervorstandes.

§ 20

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und die Sitzungen des Vorstandes der Kammerversammlung werden Niederschriften gefertigt, die von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und der Vorstandssitzungen werden allen Mitgliedern der Kammerversammlung zugeleitet.

§ 21

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten für die mit der Ausübung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung, deren Höhe von der Kammerversammlung festgesetzt wird.

Schlichtungsausschuss, Schlichtungsstellen

§ 22

Schlichtungsausschuss

- (1) Es wird ein Schlichtungsausschuss bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen eingerichtet.
- (2) ¹ Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen, falls die Parteien ihr Einverständnis dazu erklären. ² Ist eines der betroffenen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit der von dem Schlichtungsausschuss vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden, so hat der Kammervorstand den Streitfall der Kammerversammlung mit seiner Stellungnahme zu unterbreiten.
- (3) ¹ Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und zwei Kammermitgliedern als beisitzenden Mitgliedern. ² Die beisitzenden Mit-

glieder müssen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sein.

- (4) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstands der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen von der Kammerversammlung berufen.
- (6) Die Amtsperiode des Schlichtungsausschusses deckt sich mit derjenigen der Kammerversammlung.
- (7) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss regelt sich im Übrigen nach einer als Satzung zu beschließenden Schlichtungsordnung.

§ 23 Schlichtungsstellen

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen richtet gemäß § 11 HKG Schlichtungsstellen zur Schlichtung bei Behandlungsfehlern und sonstigen Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis ein.

Schlussbestimmung, Inkrafttreten

§ 24 Schlussbestimmung

Die Änderung dieser Kammersatzung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Kammersatzung tritt am Tage des Zusammentretens der ersten gewählten Kammerversammlung in Kraft.

Hannover, den 19.09.2005

Dr. Lothar Wittmann
Präsident der PKN